



Gutscheine für Musik-, Kultur-, Sport- und Freizeitveranstaltungen

Stand: 25. Mai 2020

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht

Die Veranstaltungsbranche ist eine der am schlimmsten von der Corona-Krise betroffenen Branchen. Dies führte dazu, dass den Veranstaltern die Rückzahlung von Eintritts- und Nutzungsgeldern für coronabedingt abgesagte Veranstaltungen regelmäßig nicht möglich war.

Gutscheinlösung bis zum 31.12.2021

Nach der am 15.05.2020 beschlossenen Gutscheinlösung können für alle Tickets, die vor dem 08.03.2020 gekauft wurden, bis zum 31.12.2021 befristete Gutscheine ausgestellt werden. Eine Erstattung in Geld erfolgt, wenn der Gutschein bis zum 31.12.2021 nicht eingelöst wurde. Bei persönlicher Unzumutbarkeit kann der Kunde eine sofortige Erstattung verlangen. Eine solche Unzumutbarkeit kann beispielsweise darin liegen, dass der Ticketkäufer ebenfalls in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist.

Formvorschriften

Der Gutschein muss den vollständigen Verkaufspreis inkl. etwaiger Gebühren enthalten und muss kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Für Dauerkarten ist eine anteilige Erstattung vorzunehmen. Aus dem Gutschein muss sich ergeben,

- dass dieser wegen der COVID-19-Pandemie ausgestellt wurde und
- dass der Inhaber des Gutscheins die Auszahlung des Wertes des Gutscheins verlangen kann, wenn ein Gutschein angesichts seiner persönlichen Lebensumstände unzumutbar ist oder er den Gutschein bis zum 31.12.2020 nicht eingelöst hat.

Freie Wahl bei der Gutscheineinlösung

Der Gutschein muss dem Kunden die Wahl lassen, diesen für einen Nachholtermin oder für eine andere Veranstaltung einzulösen. Hierin werden die größten Schwierigkeiten in der Praxis bestehen, da Nachholtermin oftmals erst im nächsten Jahr stattfinden werden und Zuschauerzahlen begrenzt sein dürften. Wem die vom Veranstalter bis zum 31.12.2020 angebotenen Veranstaltungen nicht zusagen, kann folglich Erstattung zum 31.12.2020 verlangen.

Welche Veranstaltungen sind umfasst?

Von der Gutscheinlösung sind alle Musik-, Kultur, Sport und sonstige Freizeitveranstaltungen wie Konzerte, Lesungen, Theater und Sportwettkämpfe umfasst. Zudem gilt die Regelung auf für Betreiber von Freizeiteinrichtungen wie Museen, Zoos, Schwimmbäder und Sportstudios. Nicht umfasst sind hingegen Veranstaltungen mit beruflichen Hintergrund wie Fachmessen, Kongress, Fortbildungsmaßnahmen oder Seminare.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe